

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau

vom 28. Juni 2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 16. Mai 2013 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau beschlossen:

1. *Der Buchstabe i) in § 5 Absatz (3) wird wie folgt gefasst:*

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- i) öffentliche Versammlungen und/oder Aufzüge durchzuführen, die im Widerspruch zu der Würde des Friedhofes als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung stehen oder durch Kleidung, Beschriftung auf mitgeführten Kränzen oder ähnliche Äußerlichkeiten politische oder religiöse Gesinnungen zu vertreten und dies in Verachtung und Verunglimpfung anderer Überzeugungen auszudrücken versuchen.

2. *Die Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 28. Juni 2013

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.